

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen für das Bioökonomie-Innovativ-Programm (VwV – Bioökonomie Innovativ)

Vom 9. Mai 2025 - Az.: MLR44-8214-199

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Zuwendungsziel
 - 1.2 Zuwendungszweck
 - 1.3 Rechtsgrundlagen
- 2 Zuwendungsempfangende und Verbundvorhaben
 - 2.1 Arten von Zuwendungsempfängenden
 - 2.2 Verbundvorhaben
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.1 Gegenstand der Maßnahmen
 - 3.2 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.3 Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen, Sektoren und Vorhaben
- 4 Zuwendungsfähige Maßnahmen
 - 4.1 Innovations- und Technologietransfer
 - 4.2 Durchführbarkeits- und Machbarkeitsstudien
 - 4.3 Forschungs- und Entwicklungsprojekte
 - 4.4 Modellhafte Vorhaben zur Demonstration
 - 4.5 Investition in innovative Betriebsstätten
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Finanzierungsart
 - 5.2 Förderhöchstgrenzen
 - 5.3 Umsetzungszeitraum
 - 5.4 Gewährung von Beihilfen und Beihilfehöchstintensitäten
 - 5.5 Fördersätze bei beihilfefreien Förderungen im nicht-wirtschaftlichen Bereich
 - 5.6 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 6.2 Veröffentlichung von Beihilfen und Transparenzpflichten
 - 6.3 Weitere Nebenbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Förderaufruf
 - 7.2 Antragsverfahren

- 7.3 Auswahlverfahren
- 7.4 Bewilligung und Mittelauszahlung
- 7.5 Berichte
- 7.6 Hinweise zum Subventionsgesetz
- 8 In- und Außerkrafttreten

Anlage: Übersicht über die maximale Beihilfeintensität an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

1 Zuwendungsziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

Um den Klimaschutz voranzutreiben und gleichzeitig die wachsenden Bedürfnisse der Weltbevölkerung nach sauberem Wasser, Nahrungsmitteln, Materialien und Energie unter Einhaltung der planetaren Grenzen zu decken, ist ein grundlegender Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich. Die Bioökonomie kann hierbei wichtige Beiträge leisten, indem sie die effiziente und umweltschonende Nutzung biologischer Ressourcen fördert. Durch die Kombination innovativer Produktionsmethoden und Kreislaufwirtschaftskonzepte kann Biomasse nachhaltig erzeugt und genutzt werden. Die Bioökonomie ermöglicht es, biologisches Wissen und biotechnologische Prozesse zu nutzen, um gesunde Lebensmittel herzustellen und biogene Rohstoffe sowie Nebenströme intelligent für die Herstellung funktionaler Produkte und Materialien einzusetzen. Darüber hinaus können biogene Stoffströme, die sich für andere Verwertungen nicht eignen, in erneuerbare Energieträger umgewandelt werden. Dies führt zu positiven Effekten auf die Gesamtwertschöpfung und schafft attraktive Arbeitsplätze, insbesondere in ländlichen Regionen. Die dezentrale Verarbeitung von Biomasse in der Nähe der Produktionsstandorte trägt zudem zur Vermeidung von Transport- und Umweltkosten bei.

1.2 Zuwendungszweck

1.2.1 Zweck der Förderungen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift ist es, die Innovationskraft und Innovationstätigkeit der Unternehmen und Akteure in Baden-Württemberg im Bereich der Bioökonomie zu stärken. Die Förderungen sollen die Entwicklung einer kreislaforientierten Bioökonomie unter Nutzung von Biomasse aus der Land-, Wald- und Lebensmittelwirtschaft unterstützen, die Zusammenarbeit und Vernetzung der Unternehmen untereinander sowie mit Forschungseinrichtungen verbessern und die Einführung neuer Produkte und Produktionsverfahren demonstrieren und unterstützen. Durch die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit

von Unternehmen im Sinne der Innovationsstrategie Baden-Württemberg gestärkt werden. Zudem soll die effektive und effiziente Nutzung regenerativer Rohstoffe unter Beachtung der Gesichtspunkte des Klimaschutzes, der Umweltschonung und Ressourceneffizienz gesteigert werden.

1.2.2 Der Fokus der Förderung liegt insbesondere auf den folgenden Schwerpunktbereichen:

- a) Ressourcen- und Rohstoffbasis für die nachhaltige Bioökonomie,
- b) Ernährungssysteme und Lebensmittel der Zukunft,
- c) hochwertige biobasierte Materialien für vielfältige Anwendungen,
- d) Weiterentwicklung von Biogasanlagen für eine zirkuläre Bioökonomie und
- e) Bioökonomie in der Strukturentwicklung für den Ländlichen Raum.

1.2.3 Für weitere Informationen zu den Schwerpunktbereichen wird auf die Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie, Handlungsfeld „Bioökonomie als Innovationsmotor für den Ländlichen Raum“, abrufbar auf der Homepage des Ministeriums Ländlicher Raum in der Kategorie Unsere Themen unter Bioökonomie und Innovationen“ (www.mlr.baden-wuerttemberg.de) und den jeweiligen Förderaufruf verwiesen.

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Die Zuwendungen werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ber. ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist,
- b) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),

- c) der Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 414/01 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1),
- d) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) hierzu, insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- e) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48 bis 49a LVwVfG für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen,
- f) dem § 264 StGB und den §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

1.3.2 Nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährte Förderungen können auch mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, jedoch nur, wenn die jeweils geltenden Kumulierungsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2831 und Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind zu beachten.

1.3.3 Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen damit verbundenen Förderaufrufe in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung.

2 Zuwendungsempfängende und Verbundvorhaben

2.1 Arten von Zuwendungsempfängenden

Zuwendungen können empfangen:

- a) Unternehmen, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen (Unternehmen),
- b) Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Städte und Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften ebenso kommunale Mehrheitsgesellschaften und Zusammenschlüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften, zum Beispiel Zweckverbände, mit Sitz in Baden-Württemberg,
- c) Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere Institutionen mit Sitz in Baden-Württemberg, die Forschungsbeiträge liefern (Forschungseinrichtungen); diese können für Durchführbarkeits- und Machbarkeitsstudien (siehe Nummer 4.2) und als Partner in einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt (siehe Nummer 4.3) gefördert werden,
- d) Verbände sowie Akteure des Innovationsgeschehens und der Wissensverbreitung, zum Beispiel Innovationsagenturen, Kammern und Einrichtungen der regionalen Wirtschaftsförderung; diese können für Maßnahmen des Innovations- und Technologietransfers (siehe Nummer 4.1) oder als Partner in einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt (siehe Nummer 4.3) gefördert werden und
- e) gemeinnützige Organisationen und Vereine; diese können für Maßnahmen des Innovations- und Technologietransfers (siehe Nummer 4.1) oder als Partner in einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt (siehe Nummer 4.3) gefördert werden.

2.2 Verbundvorhaben

2.2.1 Eine gemeinsame Antragstellung durch bis zu fünf Verbundpartner in einem Verbundvorhaben ist zulässig. Von den Partnern eines Verbundvorhabens ist ein Koordinator bei der konsortialführenden Einrichtung zu benennen, der in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechperson dient. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einer Kooperationsvereinbarung regeln.

2.2.2 Die Kooperationsvereinbarung für Verbundvorhaben muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Beschreibung und Zielstellung des Projekts,
- b) Bestimmung der konsortialführenden Einrichtung und des Koordinators,
- c) Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile der beteiligten Verbundteilnehmenden am Gesamtaufwand des Projekts;
- d) Vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Verbundteilnehmenden einschließlich Arbeitspakete, Termine sowie zugeordnete Personalaufwände in Personenmonaten
- e) Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte und
- f) Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung von Projektergebnissen.

2.2.3 Die Einbindung von nicht-antragsberechtigten Partnern in den Verbund ist möglich, sofern diese keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erhalten, auch nicht in Form von Quersubventionierung.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gegenstand der Maßnahmen

Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, deren Gegenstand die Erzeugung, Bereitstellung, Verarbeitung sowie Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen oder biologischen Ressourcen ist beziehungsweise deren Einsatz ermöglicht oder verbessert.

3.2 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1 Die antragstellenden Einrichtungen müssen die Gesamtfinanzierung der Vorhaben gemäß Nr. 1.1 VV zur LHO § 44 sicherstellen und in geeigneter Form nachweisen.

3.2.2 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg und von der antragstellenden Einrichtung oder den antragstellenden Einrichtungen selbst durchgeführt werden. Der finanzielle Umfang von Aufträgen an Dritte darf 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

3.2.3 Bei Verbundvorhaben mit einer Beteiligung von Forschungseinrichtungen, muss der überwiegende Anteil des Gesamtvorhabens auf die Unternehmen entfallen. Als Bemessungsgrenze gelten mindestens 50 Prozent des Arbeitsaufwandes in Personenmonaten oder mindestens 50 Prozent der Fördersumme. Der Anteil der Forschungseinrichtungen an dem Verbundvorhaben ist klar darzustellen.

3.2.4 Vorhaben von Großunternehmen können nur dann gefördert werden, wenn ein Anreizeffekt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorliegt.

3.2.5 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Antragsstellung bereits begonnen wurden im Sinne von Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO. Die eigentliche Maßnahme darf erst durchgeführt werden, wenn entweder der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf Basis eines begründeten Antrags zugelassen oder ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde.

3.2.6 Gegebenenfalls weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Förderaufruf.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen, Sektoren und Vorhaben

3.3.1 Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen und Sektoren sind:

- a) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen, die aufgrund Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ausgeschlossen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.3.2 Eine Förderung von Vorhaben, die unmittelbar im Bezug zur Förderung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist ausgeschlossen.

4 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind Vorhaben, deren Gegenstand die kreislauforientierte Bioökonomie unter Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen oder biologischen Ressourcen ist. Dabei können unter Berücksichtigung der unter Nummer 1.2 genannten Förderschwerpunkte die nachfolgend beschriebenen Maßnahmentypen der Nummern 4.1 bis 4.5 beantragt werden. Zur Bewertung des Entwicklungsstands von neuen Technologien wird der Reifegrad anhand der Technology Readiness Level (TRL)-Skala verwendet. Ein Merkblatt über Technologiereifegrade kann beispielsweise im Downloadbereich der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de) abgerufen werden.

4.1 Innovations- und Technologietransfer

Projekte zum Innovations- und Technologietransfer sowie zur Wissensvermittlung können gefördert werden, sofern sie vollständig beihilfefrei im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt und die Projektergebnisse breit verbreitet werden.

4.2 Durchführbarkeits- und Machbarkeitsstudien

Durchführbarkeits- und Machbarkeitsstudien können zur Erforschung des technoökonomischen Potentials (Bewertung der wirtschaftlichen Leistung und der Konkurrenzfähigkeit des neuen Ansatzes) und gesellschaftlichen Potentials (Bewertung der gesellschaftlichen Vorteile inklusive Umwelteigenschaften) neuer Wertschöpfungsketten gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder beihilfefrei im nicht-wirtschaftlichen Bereich gefördert werden. Voraussetzung ist, dass alle Teile der Wertschöpfungsketten mindestens einen TRL von 4 besitzen.

4.3 Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Steigerung der Technologiereife innovativer Technologien können gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden. Es werden nur Vorhaben ab TRL 4 gefördert. In unternehmensgeführten Verbundvorhaben können Forschungseinrichtungen als Projektpartner beihilfefrei gefördert werden.

4.4 Modellhafte Vorhaben zur Demonstration

Modellhafte Vorhaben zur Demonstration innovativer Technologien können gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden. Es werden nur Vorhaben ab TRL 6 gefördert.

4.5 Investitionen in innovative Betriebsstätten

Für Investitionen in innovative Betriebsstätten ist die Förderung gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2831 möglich. Voraussetzung ist, dass die Funktionalität des Produktionsprozesses bereits prototypisch in der Einsatzumgebung nachgewiesen ist (ab TRL 7). Die Qualifikation der Antragstellenden sowie die Vorarbeiten müssen in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Eine Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb der innovativen Technologie gegenüber konventionellen Verfahren einen technoökonomischen oder gesellschaftlichen Vorteil bietet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteils- beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Förderhöchstgrenzen

Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projektes. Sie soll mindestens 50 000 Euro betragen und darf eine maximale Fördersumme von 250 000 Euro im Fall von Nummer 4.1, eine maximale Fördersumme von 80 000 Euro im Fall von Nummer 4.2 beziehungsweise eine maximale Fördersumme von 1 200 000 Euro in den Fällen von Nummer 4.3 bis 4.5 nicht übersteigen. Im Fall von Nummer 4.3 darf je zuwendungsempfangende Einrichtung oder Verbundpartner die Zuwendung den Betrag von 600 000 Euro nicht übersteigen.

5.3 Umsetzungszeitraum

Der Umsetzungszeitraum beträgt im Regelfall bis zu zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung für die Fälle der Nummer 4.2 und bis zu 36 Monate ab dem Zeitpunkt

der Bewilligung für die Fälle der Nummern 4.1, 4.3 bis 4.5. Für Vorhaben nach den Nummern 4.3 bis 4.5 können in begründeten Fällen längere Umsetzungszeiträume von bis zu 48 Monate gefördert werden. Weitere Vorgaben werden in den Förderaufrufen zu dieser Verwaltungsvorschrift geregelt.

5.4 Gewährung von Beihilfen und Beihilfehöchstintensitäten

5.4.1 Bei Zuwendungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung gelten die dort festgelegten Beihilfeintensitäten. Es können entweder Artikel 17 oder Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 als Rechtfertigungsgrundlage der Beihilfe herangezogen werden, sodass sich die Beihilfeintensität nach diesen Rechtsgrundlagen richtet (siehe auch Anlage).

5.4.2 Für Investitionen in innovative Betriebsstätten gemäß Nummer 4.5 können alternativ Beihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2831 für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beantragt werden. Dabei können Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (rollierender Zeitraum) mit maximal 300 000 Euro als direkter Zuschuss beihilfekonform gefördert werden. Als Zeitpunkt der Beihilfen gilt jeweils das Bewilligungsdatum. Für diese Vorhaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2831 gefördert werden, beträgt der Fördersatz bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) nach Definition des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird der Fördersatz für mittlere Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte auf insgesamt bis zu 35 Prozent, für kleine Unternehmen um bis zu 20 Prozentpunkte auf insgesamt bis zu 45 Prozent erhöht (siehe Anlage).

5.5 Fördersätze bei beihilfefreien Förderungen im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, Gebietskörperschaften oder gemeinnützige Organisationen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 Prozent gefördert werden können. Bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten Bemessungsgrundlage. Zur Vollfinanzierung darf eine Zuwendung ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

5.6 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind:

- a) Personalausgaben im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal soweit sie für das Vorhaben eingesetzt werden) oder im Falle einer Förderung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die über einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze,
- b) Material- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, beispielweise projektbezogene Ausgaben für Material und Komponenten unter Abzug von Rabatten, Skonti und anderen Nachlässen, sofern diese nicht pauschaliert gemäß Nr. 5.6.5 c) abgerechnet werden, und
- c) Fremdleistungen im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

5.6.2 Die Ausgaben für Aufträge an Dritte dürfen 30 Prozent der Gesamtausgaben des (Teil)Vorhabens nicht überschreiten. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren, zum Beispiel durch die Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten Kostenschätzung.

5.6.3 Im Falle der Nummern 4.1 und 4.2 sind bei beihilfefreier Förderung darüber hinaus folgende Ausgaben förderfähig:

- a) Reiseausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Reisen im Rahmen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg und
- b) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen.

5.6.4 Im Falle der Nummern 4.3 bis 4.5 sind darüber hinaus Kosten für Instrumente und Ausrüstung förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des

Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014). Im Falle einer Förderung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sind, förderfähig.

5.6.5 Bei Forschungseinrichtungen und Unternehmen können gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 folgende Gemeinausgabenzuschläge sowie Gemeinausgabenpauschalen gewährt werden:

- a) für öffentliche Forschungseinrichtungen kann ein Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von bis zu 20 Prozent der projektbezogenen Personalausgaben gewährt werden,
- b) für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht wirtschaftlich tätig sind, kann ein institutsspezifischer Gemeinausgabenzuschlag in Höhe der geprüften Zuschlagssätze für öffentlich geförderte Projekte auf die projektbezogenen Personalausgaben gewährt werden und
- c) für Unternehmen kann eine Gemeinausgabenpauschale gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von bis zu 20 Prozent auf die projektbezogenen Ausgaben der Nummer 5.6.1 Buchstabe a und c sowie 5.6.2 gewährt werden, sodass mit der Pauschale alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten sind, wie beispielsweise aber nicht ausschließlich Sach- und Materialausgaben, Reiseausgaben, Ausgaben für das Projektmanagement, sonstige indirekte Lohnkosten, innerbetriebliche Verrechnungen und Steigerungen von Personalausgaben.

5.6.6 Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung des Förderantrags sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.6.7 Zur Begründung der Ausgaben sind die Notwendigkeit und der konkrete Projektbezug im Antrag nachvollziehbar zu erläutern. Allgemeine Ausgabepositionen, zum Beispiel Grundausstattung, Büro- oder Verbrauchsmaterial, Ersatzbeschaffung von Geräten, Reparatur, Renovierung, Bewirtung des eigenen Personals, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Einrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg beziehungsweise durch den Bund und die Länder erhalten, können eine Förderung ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand beantragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

6.1.1 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

6.1.2 Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Beihilfen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Beihilfe aufbewahrt werden.

6.2 Veröffentlichung von Beihilfen und Transparenzpflichten

6.2.1 Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro mit den in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Informationen in der Transparenz-Datenbank zu veröffentlichen.

6.2.2 Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- a) Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte,
- b) der beziehungsweise die Namen der geförderten Einrichtungen,
- c) der Bewilligungszeitraum und
- d) die Höhe der Zuwendung.

6.2.3 Soweit nach Verordnung (EU) 2023/2831 eine De-minimis-Beihilfe beantragt wird, sind die Antragstellenden verpflichtet, eine Erklärung über die in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben. Zeitpunkt der Beihilfen ist jeweils das Bewilligungsdatum. Ein entsprechender Vordruck kann bei dem mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragten Projektträger angefordert werden.

6.3 Weitere Nebenbestimmungen

6.3.1 Eventuell bestehende Förderangebote anderer Fördermittelgeber sollen bei einer Antragsberechtigung vorrangig in Anspruch genommen werden.

6.3.2 Auf die Förderung durch das Ministerium Ländlicher Raum ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos hinzuweisen. Das Logo ist beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

6.3.3 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Zielerreichung des Förderprogrammes sowie der geförderten Projekte, kann das Ministerium Ländlicher Raum eine Programmevaluation durchführen oder beauftragen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Zwischen- und Verwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere einrichtungs- und vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

7 Verfahren

Zur Umsetzung des Förderprogramms beauftragt das Ministerium Ländlicher Raum einen Projektträger.

7.1 Förderaufruf

Die Antragstellung nach dieser VwV wird durch Förderaufrufe des Ministeriums Ländlicher Raum ermöglicht. Die Förderaufrufe konkretisieren die Ziele und Auswahlkriterien, die einzureichenden Unterlagen, Stichtage und Fristen, die weiteren Fördervoraussetzungen, Förderkonditionen sowie das Förderverfahren. Die Förderaufrufe, Formulare und Kontaktdaten des Projektträgers sind auf der Homepage des Ministeriums Ländlicher Raum (www.mlr.baden-wuerttemberg.de) im Themenbereich Bioökonomie sowie der Bioökonomiestrategie Baden-Württemberg (www.biooekonomie.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Das Antragsverfahren ist einstufig. Folgende Dokumente sind gleichzeitig beim Projektträger elektronisch einzureichen:

- a) begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung je Antragssteller oder Verbund und
- b) rechtsverbindlich unterschriebener, formgebundener Antrag, bei Verbundvorhaben je antragsberechtigtem Verbundpartner.

7.2.2 Formulare und weitergehende Informationen werden auf den unter Nummer 7.1 genannten Internetseiten veröffentlicht. Anträge auf Verbundvorhaben (siehe Nummer 2.2) sind von der konsortialführenden Einrichtung gesammelt einzureichen. Sie bestehen aus einer Vorhabensbeschreibung, in der das gesamte Vorhaben beschrieben ist und einem formgebundenen Antrag für jeden der Verbundpartner. Es sind bis zu fünf Verbundpartner zugelassen.

7.3 Auswahlverfahren

7.3.1 Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- a) Beitrag zu den Zielen und Förderschwerpunkten des Förderprogramms und des jeweiligen Förderaufrufs,
- b) Beiträge zur Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie und den Nachhaltigkeitszielen des Landes,
- c) Qualität der Lösungsansätze (wissenschaftliche technologische Qualität, Innovationshöhe),
- d) Innovationsgrad und Anreizeffekt (ökonomischer Mehrwert gegenüber bereits verfügbaren Ansätzen, Umweltnutzen und mögliche Leuchtturmeffekte),
- e) Qualität und Angemessenheit des Arbeitsplans, der Methodik und der Zeit- und Ressourcenplanung,
- f) Qualifikation der Antragstellenden (Profil und Leistungsfähigkeit der Partner, Vorarbeiten),

- g) Plausibilität der Finanzplanung, und
- h) Plausibilität des Verwertungsplans.

7.3.2 Der vom Ministerium Ländlicher Raum beauftragte Projektträger behält sich vor, die Anträge einer Bewertung und Prüfung durch Fachgutachterinnen und Fachgutachter zu unterziehen. Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, mit gesondertem Schreiben an den Projektträger Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

7.3.3 Anträge, die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3 nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.

7.4 Bewilligung und Mittelauszahlung

Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist der vom Ministerium Ländlicher Raum beauftragte Projektträger unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare. Weitere Informationen sind über die Homepage des Ministeriums Ländlicher Raum (www.mlr.baden-wuerttemberg.de) sowie der Bioökonomiestrategie Baden-Württemberg (www.biooekonomie.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.

7.5 Berichte

Dem Projektträger sind jährliche Zwischennachweise und Zwischenberichte zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Verwendungsnachweis und Abschlussbericht vorzulegen. Der Berichtszeitraum für die Zwischennachweise und -berichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist das Ministerium Ländlicher Raum über Folgeprojekte in Kenntnis zu setzen. Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizensierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Ministerium Ländlicher Raum mitzuteilen.

7.6 Hinweise zum Subventionsgesetz

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) strafbar sein. Gleiches gilt, wenn die

Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

8 In- und Außerkrafttreten

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ohne die Beihilferegelerung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht verlängert und durch eine neue Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2029 hat.

(zu Nummer 5.4)

Tabelle: Übersicht über die maximale Beihilfeintensität an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV (maßgeblich für die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Angaben in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

Rechtsgrundlagen	Beihilfemaximalintensität für:	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	industrielle Forschung	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent
	industrielle Forschung in wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen (nur wenn die Anforderungen gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i bzw. Nummer ii der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind)	65 Prozent	75 Prozent	80 Prozent
	experimentelle Entwicklung	25 Prozent	35 Prozent	45 Prozent
	experimentelle Entwicklung inkl. wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen (nur wenn die Anforderungen gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Nummer i bzw. Nummer ii Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind!)	40 Prozent	50 Prozent	60 Prozent
	Durchführbarkeitsstudien	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent
Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014	Investitionsbeihilfen für KMU		10 Prozent	20 Prozent
Förderung nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Beihilfen) (insgesamt maximal 300 000 Euro innerhalb von 3 Jahren)		25 Prozent	35 Prozent	45 Prozent